

EINLADUNG

Sitzung

Stadtrat

Sitzungstag

Montag, 11.01.2010

Sitzungsort

Sitzungssaal des
Alten Rathauses am Marktplatz

Beginn

18.00 Uhr

TAGESORDNUNG

- Öffentlicher Teil -

1. Bau und Betrieb der Römertherme Boppard
2. Bürgerbegehren „Bürgerinitiative Pro Schwimmbad, Pro Römertherme Boppard“:
 - a) Zulässigkeit
 - b) Festsetzung des Termins für den Bürgerentscheid
 - c) Beschluss über die Auffassung des Bürgermeisters und des Stadtrates
3. Änderung bzw. Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Boppard
4. Antrag der CDU-Fraktion im Stadtrat Boppard vom 03.01.2010 betr. 1. Nachtragshaushaltssatzung; Konsequenzen aus dem Schreiben der Kreisverwaltung vom 09.12.2009 für Stadtverwaltung und -rat
5. Anfragen
6. Mitteilungen der Verwaltung



Beschlussvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter GB I / Peter Korneli					Datum 28.12.2009			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					Ja	nein	noch unbekannt	
Hauptausschuss	06.01.2010	2		x				
Stadtrat	11.01.2010	1	x					

Bau und Betrieb der Römertherme

(Beschlussvorschlag)

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, unverzüglich den Bau der Römertherme entsprechend der vorliegenden Baugenehmigung vorzubereiten. Bau und Betrieb der Römertherme selbst sowie deren Finanzierung sollen durch eine noch zu gründende GmbH erfolgen, wobei die Stadt Boppard mit 51 % Mehrheitsgesellschafter sein soll. Die Stadt Boppard gibt im erforderlichen Ausmaß eine Bürgschaft für die durch den Landeszuschuss nicht abgedeckten Investitionskosten in der voraussichtlichen Höhe von 14,5 Mio. € ab.

Weitere Einzelheiten werden gesondert geregelt.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am		TOP	
		Ja	Nein	Enthaltungen				
<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmenmehrheit				<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss		

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

1. Das derzeitige Hallenbad (Baujahr 1973) wird spätestens Ostern 2010 aus technischen Gründen für immer geschlossen werden. Das Freibad (Baujahr 1962) wurde bereits mit Ablauf der Badesaison 2008 für immer geschlossen.
2. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28. April 2008 mehrheitlich die Bauentwurfsplanung Römertherme - monte mare Boppard beschlossen. Zwischenzeitlich liegt für diese Planung eine Baugenehmigung vor.
3. In der öffentlichen Diskussion wird gelegentlich der Eindruck erweckt, als wäre beim Bau und Betrieb eines Schwimmbades die Höhe der Investitionskosten entscheidend. Diese Auffassung ist irrig. Entscheidend für die finanzielle Belastung ist vielmehr das Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben des zukünftigen Betriebes. Es geht also darum, den Betriebskostenzuschuss pro Badegast so gering wie möglich zu halten, wenn nicht sogar entbehrlich zu machen. Die kostengünstigste Planung hierzu ist für die Stadt Boppard die der Römertherme, da mit dieser Konzeption die von vorne herein defizitären Bereiche des Schul- und Vereinsschwimmens sowie des Freibades durch Gewinne aus der geplanten Sauna-Anlage quer subventioniert werden.
4. Die Machbarkeitsstudie über 4 weitere Planvarianten, die der Stadtrat in seiner Sitzung am 18.09.2006 beraten hat, hat erstmals deutlich gemacht, dass eine Bestandssanierung für das bestehende Hallen- und Freibad zwar die geringsten Investitionskosten hat, jedoch auf Dauer für die Stadt Boppard eine überdurchschnittliche Defizitabdeckung erzwingt. Auch das Ministerium des Innern und für Sport hatte in der Folgezeit wegen den unverhältnismäßig hohen Betriebskostenzuschüssen eine Landesförderung abgelehnt.
Am 29. Januar 2008 erteilte hierfür das Ministerium des Innern und für Sport jedoch der vorgelegten Planung der Römertherme die Vorabgenehmigung, auf Grundlage dessen der Stadt Boppard zwischenzeitlich auch ein Landeszuschuss in Höhe von 3 Mio. € bewilligt wurde.
5. Mit Datum vom 19. Juni 2009 hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH in ihrer Analyse nach § 92 GemO festgestellt, dass im Unterschied zur Bestandssanierung und zu den sonstigen Planvarianten die Umsetzung der Römerthermenkonzeption als vorteilhafter anzusehen sei.
6. Auch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dienst & Partner kam zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass der jährliche Betriebskostenzuschuss der Stadt Boppard an die geplante Römertherme GmbH geringer ausfällt, als das bisherige jährliche Defizit des städtischen Hallen- und Freibades. Ebenfalls hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dienst & Partner ausgeführt: „U.E. führt eine ausschließliche Sanierung des Versorgungsbades, wie bereits anderenorts durch die MT oder MM dargestellt, lediglich zu einer Erhöhung des bisherigen Defizits, da zusätzliche Einnahmen durch die Sanierung nicht oder nur von untergeordneter Bedeutung generiert werden können.“
7. Der „Bundesfachverband Öffentliche Bäder e. V.“ hat in seiner Stellungnahme zur geplanten Römertherme darauf hingewiesen, dass vergleichbare Anlagen im Bundesdurchschnitt nachweislich höhere Besucherzahlen ausweisen, als sie in der

vorsichtigen Prognose von monte mare (Normalfall) zum Ausdruck kommen. Hieraus kann die Schlussfolgerung gezogen werden, dass sich die prognostizierten Besucherzahlen und die sich daraus ergebenden Einnahmen mit größter Wahrscheinlichkeit tatsächlich erzielen und sogar übertreffen lassen. Der sich hieraus ergebende notwendige Betriebskostenzuschuss der Stadt Boppard wird deutlich geringer sein als das bisherige Defizit. Mit der Realisierung der Römertherme wird neben der spürbaren Entlastung des städt. Haushaltes auch gleichzeitig ein zusätzlicher Motor für die Fortentwicklung des Fremdenverkehrs in Boppard geschaffen werden.

8. Das Ministerium des Innern und für Sport hat zuletzt mit Schreiben vom 18. Dezember 2009 unmissverständlich deutlich gemacht, dass bis Ostern 2010 die Maßnahme begonnen werden muss. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Situation der Länderfinanzen kann davon ausgegangen werden, dass dann für Boppard auf einen langen Betrachtungszeitraum hin die letzte Chance auf eine Landesförderung endgültig verstreicht.
9. Tatsächlich hat die Stadt Boppard bereits in das Projekt Römertherme 3.593.228 € investiert, so dass der Landeszuschuss bei entsprechender Beschlusslage direkt vollständig abgerufen werden kann. Anderenfalls hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dienst & Martini darauf hingewiesen, dass eine Aufgabe des Vorhabens Römertherme für die Stadt Boppard nicht ohne Kostenfolgen sein wird. Insgesamt könnte sich eine Belastung des Eigenkapitals und des Jahresergebnisses in einer Größenordnung von 6 Mio. € im Jahresabschluss 2009 ergeben.
10. Zusammenfassend stellt die Verwaltung fest:
Die dauerhafte Aufrechterhaltung eines Hallen- und Freibades ist für die Stadt Boppard eine unerlässliche Einrichtung der öffentlichen Daseinsfürsorge und lässt sich zukünftig in Form der geplanten Römertherme für die Stadt Boppard am kostengünstigsten erreichen.
Die Stadt Boppard ist dauerhaft wirtschaftlich in der Lage, den notwendigen jährlichen Betriebskostenzuschuss zu leisten. Ebenso ist die Stadt Boppard in der Lage, die Bürgerschaft in der erforderlichen Höhe übernehmen zu können.
Mit der Realisierung der Römertherme wird neben der spürbaren Entlastung des städt. Haushaltes auch gleichzeitig ein zusätzlicher Motor für die Fortentwicklung des Fremdenverkehrs in Boppard geschaffen werden.

[Handwritten signature]
No. 28.12.09

[Handwritten initials]



Beschlussvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter					Datum			
I / 052 - 40 / GBL Peter Korneli					28.12.2009			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rückf.
					ja	nein	noch unbekannt	
Hauptausschuss	05.01.2010	1		X				
Stadtrat	11.01.2010	2	X					

Bürgerbegehren „Bürgerinitiative Pro Schwimmbad, Pro Römertherme Boppard“;

a) Zulässigkeit

b) Festsetzung des Termins für den Bürgerentscheid

c) Beschluss über die Auffassung des Bürgermeisters und des Stadtrates

(Beschlussvorschlag)

- Das Bürgerbegehren „Bürgerinitiative Pro Schwimmbad, Pro Römertherme Boppard“ wird für zulässig erklärt.
- Als Termin für die Durchführung des Bürgerentscheides wird der 14.03.2010 festgesetzt.
- Die Gemeindeorgane vertreten folgende Auffassungen, die den Bürgern in Form einer öffentlichen Bekanntmachung darzulegen sind:

a) Bürgermeister:

Die dauerhafte Aufrechterhaltung eines Hallen- und Freibades ist für die Stadt Boppard eine unerlässliche Einrichtung der öffentlichen Daseinsfürsorge und lässt sich zukünftig in Form der geplanten Römertherme für die Stadt Boppard am kostengünstigsten erreichen.

Die Stadt Boppard ist dauerhaft wirtschaftlich in der Lage, den notwendigen jährlichen Betriebskostenzuschuss zu leisten. Ebenso ist die Stadt Boppard in

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/>	Einstimmig	<input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag
				Nein		

Abweichender Beschluss:

der Lage, die Bürgschaft in der erforderlichen Höhe übernehmen zu können. Mit der Realisierung der Römertherme wird neben der spürbaren Entlastung des städt. Haushaltes auch gleichzeitig ein zusätzlicher Motor für die Fortentwicklung des Fremdenverkehrs in Boppard geschaffen werden.

b) Stadtrat: Bleibt dem Beratungsergebnis vorbehalten.

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

1. Einführung

Der Stadtrat der Stadt Boppard hat in seiner Sitzung am 30.11.2009 den Tagesordnungspunkt „Bau und Betrieb der Römertherme Boppard“ vertagt. Daraufhin wurde am 08.12.2009 in der Stadthalle Boppard die Bürgerinitiative „Pro Schwimmbad, Pro Römertherme Boppard“ gegründet. Die Bürgerinitiative hat am 28.12.2009 das beigefügte Bürgerbegehren (Anlage 1) sowie 2.795 Unterstützungsunterschriften bei der Stadtverwaltung Boppard eingereicht.

2. Rechtslage und rechtliche Prüfung des Bürgerbegehrens

- 2.1 Gem. § 17a Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) können die Bürger einer Gemeinde über eine wichtige Angelegenheit der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren).
- 2.2 Bei dem angestrebten Ziel der Bürgerinitiative „Pro Schwimmbad, Pro Römertherme Boppard“, der „Beauftragung der Stadtverwaltung, unverzüglich den Bau der Römertherme entsprechend der vorliegenden Baugenehmigung vorzubereiten ...“ handelt es sich um eine „wichtige Angelegenheit“ im Sinne des § 17 a Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 GemO („... die Errichtung einer öffentlichen Einrichtung, die der Gesamtheit der Einwohner zu dienen bestimmt ist ...“).
- 2.3 Das Bürgerbegehren ist gem. § 17a Abs. 3 Satz 1 GemO schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Es muss gem. § 17a Abs. 3 Satz 2 GemO darüber hinaus die zu entscheidende Gemeindeangelegenheit in Form einer mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantwortende Frage, eine Begründung, und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der begehrten Maßnahme enthalten sowie bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, das Bürgerbegehren zu vertreten. Das Bürgerbegehren wurde am 28.12.2009 bei der Stadtverwaltung eingereicht und erfüllt alle vorgenannten Voraussetzungen.
- 2.4 Das Bürgerbegehren muss gem. § 17a Abs. 3 Satz 3 GemO von mindestens 15 % (1.896) der bei der letzten Kommunalwahl festgestellten Zahl der wahlberechtigten Einwohner (12.638) unterzeichnet sein. Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind gem. § 17 a Absatz 3 Satz 6 GemO ungültig.

Von den 2.795 eingereichten Unterschriften wurden bisher 2.170 überprüft. Demnach ergeben sich zum jetzigen Zeitpunkt 2.031 gültige und 139 ungültige Unterschriften. Die Überprüfung der darüber hinaus eingereichten 625 Unterschriften dauert noch an. Die endgültige Zahl der gültigen und ungültigen Unterschriften wird dem Hauptausschuss in der Sitzung am 06.01.2010 als Mitteilungsvorlage bekanntgegeben.

Die erforderliche Zahl von 1.896 gültigen Unterschriften für die Durchführung des Bürgerentscheides ist demnach erreicht.

- 2.5 Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet der Stadtrat nach Anhörung der das Bürgerbegehren vertretenden Personen. Die Zulassung des Bürgerbegehrens durch den Stadtrat ist eine reine Rechtsfrage, in der die Kommune und die Initiatoren Beratung durch die Aufsichtsbehörde in Anspruch nehmen können. Gegen die Nichtzulassung ist Feststellungsklage beim Verwaltungsgericht möglich.
- 2.6 Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, müssen den Bürgern zuvor die von den Gemeindeorganen (Stadtrat und Bürgermeister) vertretenen Auffassungen in Form einer öffentlichen Bekanntmachung dargelegt werden. Der Stadtrat soll über den Text der öffentlichen Bekanntmachung der von ihm vertretenen Auffassung beschließen. Die öffentliche Bekanntmachung muss spätestens am 25.01.2010 (48 Tage vor dem Termin des Bürgerentscheides) erfolgen.
- 2.7 Gem. § 17 a Absatz 5 GemO entfällt der Bürgerentscheid, wenn der Stadtrat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.

Auf Grund der vorgenannten Feststellungen vertritt die Verwaltung die Auffassung, dass das Bürgerbegehren gemäß § 17a GemO zulässig ist.

3. Kosten des Bürgerentscheides

Für die Durchführung des Bürgerentscheides entstehen Kosten in Höhe von ca. 14.500 € gemäß der beigefügten Kostenaufstellung (Anlage 2).

4. Durchgeführte Bürgerbegehren in Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz wurden seit der Einführung des Bürgerbegehrens im Jahre 1999 24 Bürgerbegehren eingereicht. Auf die beigefügte Aufstellung des Statistischen Landesamtes wird verwiesen (Anlage 3).

H. v. e. s.



Anlage 1

Bürgerinitiative „Pro Schwimmbad, Pro Römertherme Boppard“

Sprecher: Reinhold Koch

56158 Boppard
Hasenacker 5
23.12.2009

Herrn Bürgermeister
Dr. Walter Bersch
Karmeliterstr. 2
56154 Boppard

Stadtverwaltung Boppard			
Z. B. Dez. 2009			
I	II	III	

Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids gemäß § 17 a GemO Rheinland-Pfalz

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

namens der Bürgerinitiative „Pro Schwimmbad, Pro Römertherme Boppard“ beantrage ich gemäß § 17 a der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz die Durchführung eines Bürgerentscheids mit folgendem Inhalt:

„Die Stadtverwaltung wird beauftragt, unverzüglich den Bau der Römertherme entsprechend der vorliegenden Baugenehmigung vorzubereiten. Bau und Betrieb der Römertherme selbst sowie deren Finanzierung sollen durch eine noch zu gründende GmbH erfolgen, wobei die Stadt Boppard mit 51 % Mehrheitsgesellschafter sein soll. Die Stadt Boppard gibt im erforderlichen Ausmaß eine Bürgschaft für die durch den Landeszuschuss nicht abgedeckten Investitionskosten in der voraussichtlichen Höhe von 14,5 Mio. € ab.“

Dieser Bürgerentscheid wird hinfällig, wenn der Stadtrat Boppard die mit diesem Bürgerbegehren verlangte Maßnahme umfassend oder mit lediglich unwesentlichen Abweichungen beschließt.

Die Bürgerinitiative „Pro Schwimmbad, Pro Römertherme Boppard“ wurde am 7. Dezember 2009 in der Stadthalle Boppard gegründet. Innerhalb von 10 Tagen nach Gründung hat die Bürgerinitiative der Stadtverwaltung die Unterschriften von mindestens 15 % der wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Boppard Unterschriften vorgelegt. Bis zum 23. Dezember waren es insgesamt rd. 2.800 Unterschriften. Somit haben sich innerhalb der ersten 14 Tage 22 % der stimmberechtigten Bopparder Bürgerinnen und Bürger aktiv für die Forderung unserer Bürgerinitiative ausgesprochen.

Der Bau und Betrieb der Römertherme entsprechend der vorliegenden Baugenehmigung ist eine wichtige Einrichtung für die Stadt Boppard. Wenn die Römertherme gebaut wird und in der vorgeschlagenen Rechtsform betrieben wird, wird der städtische Haushalt im Vergleich zu dem bisherigen Betrieb des Hallen- und Freibades deutlich entlastet werden. Gleichzeitig ist die Stadt Boppard unter Berücksichtigung ihrer aktuellen Bilanz in der Lage, im erforderlichen Ausmaß eine Bürgschaft für die durch den Landeszuschuss nicht abgedeckten Investitionskosten abzugeben.

Die Bürgerinitiative „Pro Schwimmbad, Pro Römertherme Boppard“ wird neben mir auch von den Herren Harald Düster, Daniel Thomas Geis, Joachim Noll, Ingo Schwanenberger und Martin Weinand vertreten.

Mit freundlichen Grüßen

R. Koch
Reinhold Koch

Vermerk

Bürgerentscheid

- | | |
|---|--------------|
| 1. Die Durchführung des Bürgerentscheides richtet sich nach der GemO iVm. dem Kommunalwahlgesetz. Demzufolge ist u.a. die Briefwahl durchzuführen. Für die Wahlscheinbearbeitung wird durch die Reduzierung des Personals eine zusätzliche Ganztagskraft für ca. 6 Wochen benötigt.
zusätzliche Kosten ca. | 3.200 € |
| 2. Produktion Wahlbenachrichtigungskarten | 2.000 € |
| 3. Versand zu Ziff. 2: 13.000 x 0,25 € | 3.250 € |
| 4. Briefwahlunterlagen | 500 € |
| 5. Versand Briefwahl: 1500 x 0,90 | 1.350 € |
| 6. Erfrischungsgeld der Wahlvorstände 17x8x21 | 2.900 € |
| 7. Unvorhergesehenes / Sonstiges | 500 € |
| 8. Kosten PC-Wahl, jährlich | <u>800 €</u> |
| 9. Gesamt: | 14.500 € |
| 10. Bm Dr. Walter Bersch z.K. | |

Emmes

23.12. 21.12.09

Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Rheinland-Pfalz gemäß § 17 a GemO

Gemeinde-Schl.-Nr.	Ortsbezirk Gemeinde / Stadt Verbandsgemeinde Landkreises	Datum der Abstimmung oder Einreichung	Gegenstand	Zulässig ?	Ja- Stimmen	%-Anteil an gültigen Stimmen	Nein- Stimmen	%-Anteil an gültigen Stimmen	%-Anteil an Zahl der Stimmber.
319 00 000	Worms, Stadt	12.09.1999	Bau Nibelungenmuseum	ja					
336	LK Kusel	24.01.2000	Schließung der Gynäkologie	nein					
334 06 011	OG Hördt (VG Rülzheim)	16.04.2000	Kauf des Anwesens "Alte Post" für öffentl. Zwecke	ja					44,3%
332 03 041	OG Obrigheim (VG Grünstadt)	26.03.2000	Bau einer Schulsporthalle	ja	701	73,9%	247	26,1%	
132 02 072	OG Mudersbach (VG Kirchen)	11.08.2000	D 2 - Sendemast (Standortfrage)	nein					
138 00 045	Neuwied, Stadt	18.02.2001	Entscheidung gegen die Bildung von Ortsbezirken	ja	10.886	77,5%	3.164	22,5%	6,3%
235 06 004	OG Bekond (VG Schweich)	25.03.2001	Umbau Schule zu Dorfgemeinschaftshaus	ja	323	67,7%	154	32,3%	25,6%
235 01	VG Hermeskeil	27.05.2001	Öffnung des Freibades Hermeskeil	ja	3.150	77,5%	914	22,4%	7,7%

Gemeinde-Schl.-Nr.	Ortsbezirk Gemeinde / Stadt Verbandsgemeinde Landkreises	Datum der Abstimmung oder Einreichung	Gegenstand	Zulässig ?	Ja- Stimmen	%-Anteil an gültigen Stimmen	%-Anteil an Zahl der Stimmber.	Nein- Stimmen	%-Anteil an gültigen Stimmen	%-Anteil an Zahl der Stimmber.
337 01 033	Gosserweiler-Stein (VG Annweiler am Trifels)	12.02.2001	Gegen die Errichtung einer Mobilfunkanlage	nein						
339 02 006	OG Bodenheim (VG Bodenheim)	16.12.2001	Erhaltung des Sport- platzes u. Sporthalle	ja	989	53,2%	19,2%	870	46,8%	16,9%

Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Rheinland-Pfalz gemäß § 17 a GemO

Gemeinde-Schl.-Nr.	Ortsbezirk Gemeinde / Stadt Verbandsgemeinde Landkreis	Datum der Abstimmung oder Einreichung	Gegenstand	Zulässig ?	Ja- Stimmen	%-Anteil an gültigen Stimmen	%-Anteil an Zahl der Stimmbere.	Nein- Stimmen	%-Anteil an gültigen Stimmen	%-Anteil an Zahl der Stimmbere.
332 06 046	Wachenheim a.d. Weinstraße, Stadt	17.02.2002	Bau eines Bürger- zentrums	ja	463	22,9%	12,5%	1.559	77,1%	42,2%
138 04 075	OG Vettelschloß (VG Linz)	April 2002	Gegen die Erweiterung der Sporthalle, stattdessen Nutzung Gemeindehaus in Kalenborn	ja	erforderliche Mehrheit wurde <u>nicht</u> erreicht !					
235 05 118	Saarburg, Stadt	20.01.2003	Bau eines Kreis- verkehrsplatzes	ja	1.574	60,3%	32,1%	1.036	39,7%	21,1%
132	LK Altenkirchen	29.06.2003	Trägerschaft der Kreiskrankenhäuser	ja	10.663	40,3%	10,3%	15.794	59,7%	15,2%
131 00 007	Bad Neuenahr- Ahrweiler, Stadt	18.01.2004	Restaurierung Amseltalbrücke	ja	2.359	39,1%	10,9%	3.680	70,3%	17,0%
312 00 000	Kaiserslautern, Stadt	18.01.2004	Pfalzarena	ja	21.297	78,9%	28,5%	5.681	21,1%	7,6%
235 01 153	OG Züsch (VG Hermeskeil)	07.11.2004	Umbau Altgebäude zum Bürgerhaus	ja	erforderliche Mehrheit wurde erreicht !					

Gemeinde-Schl.-Nr.	Ortsbezirk Gemeinde / Stadt Verbandsgemeinde Landkreis	Datum der Abstimmung oder Einreichung	Gegenstand	Zulässig ?	Ja- Stimmen	%-Anteil an gültigen Stimmen	%-Anteil an Zahl der Stimmber.	Nein- Stimmen	%-Anteil an gültigen Stimmen	%-Anteil an Zahl der Stimmber.
133 03 096	OG Simmental (VG Kirrn-Land)	24.01.2005	Verkauf Spielplatz	ja	383	70,5%	25,0%	160	29,5%	10,4%
131 00 007	Bad Neuenahr- Ahrweiler, Stadt	25.06.2006	Erhaltg. des Freibads Ahrweiler	ja	8.278	83,7%	28,8%	1.223	16,3%	5,6%
140 03 009	OG Beil (VG Kastellaun)	03.12.2006	Neugliederung der Gruppengemeinde	ja	247	32,5%	20,7%	512	67,5%	43,0%
231 05 000	VG Neurnagen-Dhron	03.12.2006	Abwahl des hauptamtl. Bürgermeisters	ja	1.995	60,6%	40,6%	1.296	39,4%	26,3%



Beschlussvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter					Datum			
II, Udo Strieder					23.12.2009			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücksl.
					ja	nein	noch unbekannt	
Hauptausschuss		4		X				
Stadtrat		3	X					

Änderung bzw. Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Boppard

(Beschlussvorschlag)

1. Die beigefügte Neufassung der Hauptsatzung wird hiermit beschlossen.
2. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Boppard (§ 1 Abs. 1 der Hauptsatzung) erfolgen in der Wochenzeitung „Rund um Boppard“

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit				i. d. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

Die Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz bestimmte bislang, dass die Form der öffentlichen Bekanntmachungen in der Hauptsatzung zu regeln ist. Sofern die kommunalen Gebietskörperschaften hierfür eine Zeitung bestimmen war vorgesehen, diese in der Hauptsatzung namentlich zu bezeichnen. Durch die konkrete Benennung von einer oder mehreren Zeitungen zur Publizierung von öffentlichen Bekanntmachungen in Hauptsatzungen kommunaler Gebietskörperschaften, ist nach Auffassung des Ministeriums des Innern und für Sport, der Anwendungsbereich der EU-Dienstleistungsrichtlinie eröffnet. Nach Auffassung des Ministeriums ist einem Dienstleistungserbringer eines anderen EU-Mitgliedstaates die Möglichkeit einzuräumen, die Dienstleistung der Veröffentlichung von Nachrichten in Printmedien im Inland anzubieten. Diese Option steht den Dienstleistungserbringern anderer EU-Mitgliedstaaten offen. Gleichwohl wird die Ausübung der Dienstleistungstätigkeit für den Dienstleistungserbringer eines anderen EU-Mitgliedstaates unzulässigerweise dadurch eingeschränkt, dass kommunale Gebietskörperschaften per Hauptsatzung nur eine oder mehrere Zeitungen als Veröffentlichungsorgane zulassen.

Diese Diskriminierung von Dienstleistungsanbietern anderer EU-Mitgliedstaaten (siehe Schreiben des Ministeriums vom 09.07.2008) gilt es auszuräumen.

Vor diesem Hintergrund wurde die Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz durch die Landesverordnung zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 06.11.2009, in Kraft getreten am 28.11.2009, entsprechend geändert. Die für die Stadt Boppard maßgebliche Regelung hat folgenden Inhalt:

„Bestimmt die Hauptsatzung eine Zeitung oder mehrere Zeitungen als Bekanntmachungsform, so **entscheidet** der Gemeinderat durch **Beschluss**, in welcher Zeitung oder in welchen Zeitungen die Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind; der Beschluss ist in der bisherigen Bekanntmachungsform öffentlich bekannt zu machen.“

Aufgrund dieser Rechtslage ist auch die Hauptsatzung in § 1 öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben, entsprechend anzupassen. § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Boppard soll daher folgende Fassung erhalten:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Boppard erfolgen in einer Zeitung. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Darüber hinaus erfolgen zu weiteren Informationszwecken öffentliche Bekanntmachung (ohne rechtsbegründende Wirkung) im Internet unter der Adresse „<http://www.boppard.de>“.

Unter Berücksichtigung dieser Änderung wird vorgeschlagen, eine Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Boppard zu beschließen (siehe Anlage) und durch Beschluss die Wochenzeitung „Rund um Boppard“ als Zeitung zu bestimmen.

23. / 11.09
23. 12.

Rheinland-Pfalz



Ministerium des Innern und für Sport · Postfach 3290 · 55116 Mainz

Ministerium des Innern
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz Sport
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
Landkreistag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz
55116 Mainz

Az.: _____

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 0 61 31 7 16 - 0
Telefax 0 61 31 7 16 35 95

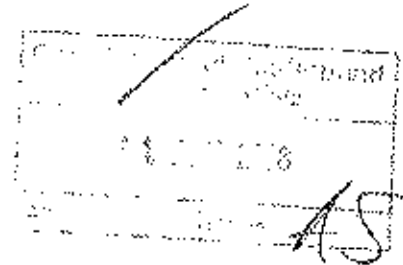
Abdruck:
Gemeinde- und Städtebund RP
Landkreistag RP
Städte tag RP

zur Kenntnis

Mainz, den 14. 7. 08

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen, Meine Nachricht vom	Bearbeiter/ E-Mail (pers.) Telefon / Fax (pers.)	Datum
26.05.2008 000-051 P/W/r	01 100-4:321	Guenler, Gisbert@ism.rlp.de -3367 7-173367	9. Juli 2008

Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie Anwendungsbereich



Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem in Ihrem vorgenannten Rundschreiben angesprochenen Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-Dienstleistungsrichtlinie) im Hinblick auf die Regelungen der Hauptsatzungen teile ich nicht Ihre Rechtsauffassung.

Die EU-Dienstleistungsrichtlinie hat das Ziel, den grenzüberschreitenden Handel mit Dienstleistungen zu fördern und damit zur Verwirklichung des einheitlichen Binnenmarktes beizutragen. Um dies zu erreichen, sind Diskriminierungen gegenüber Dienstleistungsanbietern anderer EU-Mitgliedstaaten, die sich in Deutschland niederlassen oder vorübergehend Dienstleistungen anbieten wollen, zu beseitigen und diesbezüglich überzogene Genehmigungsanforderungen und entsprechende sonstige Anforderungen abzubauen. Diese Zielesetzung der Richtlinie wird durch die konkrete Benennung von einer oder mehreren Zeitungen zur Publizierung von öffentlichen Bekanntmachungen in Hauptsatzungen kommunaler Gebietskörperschaften unterlaufen.

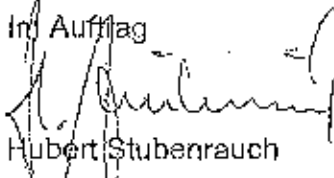
Dem von Ihnen angesprochenen Sachverhalt liegt die Dienstleistung der Veröffentlichung von Nachrichten in Printmedien (öffentliche Bekanntmachung in einer Zeitung) zugrunde. Diese Dienstleistung fällt eindeutig unter den Geltungsbereich der EU-Dienstleistungsrichtlinie, so dass im Sinne der Dienstleistungsfreiheit die Mitgliedstaaten, in deren Bereich diese Dienstleistungen erbracht werden, die freie Aufnahme und freie Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten gewährleisten müssen. Demnach ist einem Dienstleistungserbringer eines anderen EU-Mitgliedstaates die Möglichkeit einzuräumen, die Dienstleistung der Veröffentlichung von Nachrichten in Printmedien im Inland anzubieten. Diese Option steht den Dienstleistungserbringern anderer EU-Mitgliedstaaten offen. Gleichwohl wird die Ausübung der Dienstleistungstätigkeit für den Dienstleistungserbringer eines anderen EU-Mitgliedstaates unzulässigerweise dadurch eingeschränkt, dass kommunale Gebietskörperschaften per Hauptsatzung nur eine oder mehrere Zeitungen als Veröffentlichungsorgane zulassen. Faktisch können daher andere Dienstleistungserbringer, als die durch Hauptsatzung begünstigten Dienstleistungserbringer, die Dienstleistungstätigkeit nicht erbringen. Diese Diskriminierung von Dienstleistungsanbietern anderer EU-Mitgliedstaaten gilt es, auszuräumen.

Mit Blick auf das Normenscreening unterliegen die kommunalen Gebietskörperschaften der Verpflichtung, auch die Hauptsatzungen im Sinne der vorgenannten Ausführungen zu prüfen und ggf. diese bereits in der Vorprüfung bis Ende Juli d.J. zu erfassen. Im Anschluss wären etwaige Satzungen im Online-Verfahren zu benennen und bis Ablauf des Jahres 2009 zu ändern.

Ergänzend möchte ich darauf hinweisen, dass in diesem Zusammenhang eine Anpassung der entsprechenden Bestimmungen der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung und der Landesverordnung zur Durchführung der Landkroisordnung noch im Jahr 2008 vorgesehen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Hubert Stuberrauch

HAUPTSATZUNG

der Stadt Boppard

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Boppard erfolgen in einer Zeitung. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Darüber hinaus erfolgen zu weiteren Informationszwecken öffentliche Bekanntmachung (ohne rechtsbegründende Wirkung) im Internet unter der Adresse „<http://www.boppard.de>“.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Stadtrates oder eines Ausschusses / Beirates werden abweichend von Absatz 1 in der „Rhein-Hunsrück-Zeitung“ bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Ortsbezirke

(1) Die folgenden Ortsbezirke werden gebildet:

1. Bad Salzig
2. Boppard
3. Buchholz
4. Herschwiesen
5. Hirzenach
6. Holzfeld
7. Oppenhausen
8. Rheinbay
9. Udenhausen
10. Weiler

(2) Die in Absatz 1 genannten Ortsbezirke umfassen jeweils das Gebiet der gleichnamigen ehemaligen Gemeinde.

(3) Die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte beträgt:

Ortsbeirat Bad Salzig	13 Mitglieder
Ortsbeirat Boppard	15 Mitglieder
Ortsbeirat Buchholz	13 Mitglieder
Ortsbeirat Herschwiesen	5 Mitglieder
Ortsbeirat Hirzenach	5 Mitglieder
Ortsbeirat Holzfeld	5 Mitglieder
Ortsbeirat Oppenhausen	7 Mitglieder
Ortsbeirat Rheinbay	5 Mitglieder
Ortsbeirat Udenhausen	7 Mitglieder
Ortsbeirat Weiler	7 Mitglieder

(4) Die Ortsbeiräte wirken in allen wichtigen Fragen, die den jeweiligen Ortsbezirk berühren, an der Beratung und Beschlussfassung mit. Hierzu gehören insbesondere

- Herstellung des Benehmens bei Fragen der den Ortsbezirk betreffenden Bauleitplanung
- Herstellung des Benehmens bei städtischen Bauvorhaben im jeweiligen Ortsbezirk (Neu-, Um-, Ausbau), soweit es sich um Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung handelt sowie um bedeutende Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an städtischen Einrichtungen ab einer Wertgrenze von 7.500 Euro
- Herstellung des Benehmens bei Veräußerung und Ankauf von städtischen Liegenschaften im jeweiligen Ortsbezirk
- Beratung des Haushaltsplanes, soweit er den jeweiligen Ortsbezirk betrifft.

Die Ortsbeiräte entscheiden abschließend

- über die Teilnahme an Wettbewerben des Kreises und des Landes

- über die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
- über die Gestaltung und Pflege des Ortsbildes, der Friedhöfe, Grünanlagen und Kinderspielplätze im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
- über die Verwendung von im Haushaltsplan vorgesehenen besonderen Haushaltsmitteln für den jeweiligen Ortsbezirk.

Der Stadtrat kann unabhängig von den eingeräumten Beteiligungs- und Entscheidungsrechten eine Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse eines Ortsbeirates aufheben oder ändern, soweit auf Grund dieser Beschlüsse nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

- (5) Der Ortsvorsteher kann in Angelegenheiten nach § 2 Abs. 4 im Benehmen mit den stellvertretenden Ortsvorstehern eine Entscheidung treffen, wenn die Einberufung zu einer Sitzung des Ortsbeirates zu einem nicht vertretbaren Aufwand führen würde. Die Gründe für diese Entscheidung und die Art der Erledigung sind den Ortsbeiratsmitgliedern mitzuteilen. Der Ortsbeirat kann in seiner nächsten Sitzung die Eilentscheidung des Ortsvorstehers aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.
- (6) Die Ortsvorsteher nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stadtrates und den Ausschüsse teil, soweit in der Tagesordnung Angelegenheiten behandelt werden, die den jeweiligen Ortsbezirk berühren.

§ 3

Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:
 - a) Hauptausschuss
 - b) Werkausschuss
 - c) Bauausschuss
 - d) Ausschuss für Umweltschutz, Forst- und Landwirtschaft
 - e) Ausschuss für Schule, Jugend und Sport (Schulträgerausschuss)
 - f) Ausschuss für Stadtmarketing und Kultur
 - g) Rechnungsprüfungsausschuss
- (2) Die Ausschüsse haben 11 Mitglieder und für jedes Mitglied bis zu 2 Stellvertreter. Abweichend von Satz 1 hat der Rechnungsprüfungsausschuss 8 Mitglieder und für jedes Mitglied bis zu 2 Stellvertreter.
- (3) Die Stadt bildet nach Bedarf und nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften einen Umlegungsausschuss
- (4) Die Mitglieder und Stellvertreter des Hauptausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Stadtrates gewählt. Die Mitglieder und Stellvertreter der übrigen Ausschüsse können aus der Mitte des Stadtrates und aus sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürger gewählt werden. Mindestens die Hälfte der Mitglieder und Stellvertreter sollen dem Stadtrat angehören, sofern nicht eine anderslautende Sonderregelung gem. § 44 Abs. 1, Satz 2, Halb-

satz 2, GemO anzuwenden ist.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Dem Hauptausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Zustimmung zur Ernennung der Beamten des gehobenen Dienstes der Stadt sowie Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen;
 2. Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem gehobenen Dienst vergleichbaren Arbeitnehmern der Stadt sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen;
 3. Zustimmung zur Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns;
 4. Genehmigung von Verträgen der Stadt mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro;
 5. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen.
 6. Verfügung über Stadtvermögen sowie Hingabe von Darlehen der Stadt ab einer Wertgrenze von 7.500 Euro bis zu einem Betrag von 50.000 Euro sowie Veräußerung und Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben ab einer Wertgrenze von 7.500 Euro bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro;
 7. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen ab einer Wertgrenze von 7.500 Euro bis zu einem Betrag von 50.000 Euro;
 8. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 500.000 Euro im Einzelfall, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister oder dem Bauausschuss übertragen ist;
 9. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung;
 10. Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
 11. Stundung, Niederschlagung und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder diese Hauptsatzung übertragen ist.
 12. Die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 € im Einzelfall.
 13. Die Entscheidung hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000,00 €

je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss

Der Hauptausschuss ist außerdem oberste Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 LPersVG .

(3) Dem Bauausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Bauaufträgen und baulichen Unterhaltungsarbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 500.000 Euro im Einzelfall, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
2. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und bei sanierungsrechtlichen Genehmigungen nach § 144 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung berührt werden. Einvernehmen in den Fällen der §§ 31, 33 und 34 BauGB soweit es sich nicht um die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung einfacher und nicht genehmigungsfreier Bauvorhaben handelt sowie in den Fällen des § 35 BauGB.

(4) Dem Werkausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über das dem Eigenbetrieb dienende Stadtvermögen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro;
2. Genehmigung von den Eigenbetrieb betreffenden Verträgen der Stadt mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro. Die Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung bleiben unberührt.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Stadtvermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 7.500 Euro im Einzelfall;
2. Entscheidung über Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 7.500 Euro im Einzelfall;
3. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 15.000 Euro im Einzelfall;
4. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Hauptausschusses;
5. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Stadtrates;
6. Stundung, Niederschlagung und Erlass gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 7.500 Euro im Einzelfall;
7. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte;
8. Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 15.000 Euro im Einzelfall;
9. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und § 144 BauGB , wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.

Einvernehmen in den Fällen der §§ 31, 33 und 34 BauGB, soweit es sich hierbei um die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung einfacher nicht genehmigungsfreier Bauvorhaben handelt.

10. Nur zur Fristwahrung; Benehmen mit den Beigeordneten: Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und die Einleitung und Fortführung von Klageverfahren in allen Rechtsstreitigkeiten.
11. Die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaft.

Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt. Ebenso bleiben sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen unberührt.

§ 6 Beigeordnete

Die Stadt Boppard hat bis zu 3 Beigeordnete.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Stadtratsitzungen dienen, eine Entschädigung nach Maßgabe der Abs. 2 bis 6.
- (2) Die Entschädigung wird in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 25 Euro und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25 Euro für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates gewährt. Der monatliche Grundbetrag ist monatlich nachträglich und längstens bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem das Mandat erlischt. Für die Vorsitzenden der im Stadtrat gebildeten Fraktionen erhöhen sich der Grundbetrag und das Sitzungsgeld um 100 v. H.

Für die Teilnahme von Ratsmitgliedern an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Stadtratsitzungen dienen, wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 Euro gezahlt, soweit hier nicht die Zahl der Sitzungen die Zahl der Ratssitzungen übersteigt.

- (3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Aufwandsentschädigung wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe je Sitzung ersetzt. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe von 50 Euro je Sitzung. Der Lohnausfall ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Personen, die einen Lohn- und Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachhohlen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen

werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich bis zu einer Höhe von 50 Euro je Sitzung. Verdienst- und Lohnausfall wird für die Teilnahme an Fraktionssitzungen nicht ersetzt sowie ein sonstiger Nachteilsausgleich nicht vorgenommen.

- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Stadtratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen am gleichen Tage wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25 Euro.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates erhalten eine Entschädigung nach Abs. 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ortsbeiräten

- (1) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20 Euro.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 10

Entschädigung für Mitglieder des Jugendrates

- (1) Die Mitglieder des Jugendrates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 €
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 11

Entschädigung für Mitglieder des Beirates für Migration und Integration

- (1) Die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration erhalten eine Entschädi-

gung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25,00 €. Für die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Ausländerbeirates wird darüber hinaus ein monatlicher Grundbetrag in Höhe des Sitzungsgeldes gewährt.

- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 12

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz. 1 KomAEVO (Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter). Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so erhält der ehrenamtliche Beigeordnete eine Aufwandsentschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes, das die Mitglieder des Stadtrates erhalten.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Stadtratsmitglieder sind und auch keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse, des Ausländerbeirates, des Jugendrates und der Ortsbeiräte die den Stadtratsmitgliedern zustehende Aufwandsentschädigung. Für die Teilnahme an den Sitzungen der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) wird das für Stadtratsmitglieder festgesetzte Sitzungsgeld gewährt.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend für ehrenamtliche Beigeordnete, die gleichzeitig Ratsmitglieder sind und denen kein Geschäftsbereich übertragen worden ist.
- (4) § 7 Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend.
- (5) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Stadt getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 13

Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung.
Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt 60 v. H. des Betrages, den ein ehrenamtlicher Ortsbürgermeister nach § 12 Abs. 1 KomAEVO nach der maßgeblichen Einwohnerzahl des Ortsbezirkes als Monatsbetrag erhalten würde.
- (2) Stellvertretende Ortsvorsteher, die den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats insgesamt länger als 3 Tage vertreten, erhalten eine Aufwandsentschädigung bis zur

gleichen Höhe wie der Ortsvorsteher entsprechend der für die Beigeordneten geltenden Bestimmungen.

(3) § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) § 7 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 14

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Wehrleiters und der Feuerwehrangehörigen mit besonderer Aufgabenstellung in den jeweiligen Löschzügen und Löscheinheiten

- (1) Der ehrenamtliche Wehrleiter, der Gerätewart, der Funkgerätewart, der Atemschutzgerätewart, der Jugend-Feuerwehrwart, der zuständige Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung sowie die Feuerwehrangehörigen die zu Einsätzen herangezogen wurden, bei denen aufgrund des § 36 des Landes Brand- und Katastrophenschutzgesetzes Kostenersatz geleistet worden ist, erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung des Amtes verbunden sind eine Aufwandsentschädigung. Auf sie kann weder ganz, noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Der Wehrleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrages nach § 10 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 50,00 Euro monatlich, sowie den jeweils festgesetzten Zuschlag für jede im Stadtgebiet aufgestellte Feuerweereinheit.
- (3) Die Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestsatzes der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

Die Zugführer der Löschzüge Bad Salzig, Boppard und Buchholz erhalten zur Abdeckung des mit der Löschzugstärke zusammenhängenden Mehraufwandes als monatliche Aufwandsentschädigung zusätzlich einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 25,00 Euro.

- (4) Der zuständige Funkgerätewart erhält für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrages nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.
- (5) Der Atemschutzgerätewart der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrages nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.
- (6) Die Gerätewarte der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung je Gerätewart in folgender Höhe:

Löschzug Boppard	3 Gerätewarte	monatlich 31,00 Euro
Löschzug Buchholz	2 Gerätewarte	monatlich 26,00 Euro

Löschzug Bad Salzig	2 Gerätewarte	monatlich 26,00 Euro
Löscheinheit Weiler	1 Gerätewart	monatlich 14,00 Euro
Löscheinheit Holzfeld	1 Gerätewart	monatlich 14,00 Euro
Löscheinheit Hirzenach	1 Gerätewart	monatlich 14,00 Euro

entsprechend des Mindestbetrages der Feuerwehrentschädigungsverordnung, aufgerundet auf volle Euro.

- (7) Die Ausbilder erhalten als Aufwandsentschädigung den nach der Feuerwehr - Entschädigungsverordnung festgesetzten Stundensatz je Ausbildungsstunde.
- (8) Der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Festbetrages nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.
- (9) Der zuständige Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrages nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.
- (10) Die jeweils monatlich zu zahlende Aufwandsentschädigung wird auf volle Euro aufgerundet.
- (11) § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 15 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Boppard vom 06.10.2009 außer Kraft.

56154 Boppard,
Stadtverwaltung Boppard

Dr. Walter Bersch
Bürgermeister



Vorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter	Datum			
	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.
Beratungsfolge				
Stadtrat	11.01.2010	4	X	

Antrag der CDU-Fraktion im Stadtrat Boppard vom 03.01.2010 betr. 1. Nachtragshaushaltssatzung; Konsequenzen aus dem Schreiben der Kreisverwaltung vom 09.12.2009 für Stadtverwaltung und -rat

Auf beigefügte Kopie des o. a. Antrages wird verwiesen.

Die Angelegenheit wird in der Stadtratssitzung behandelt.

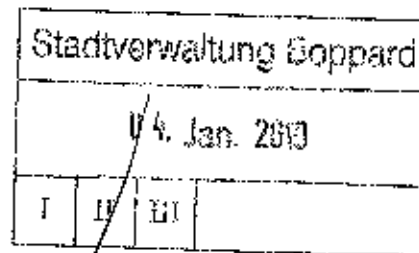
 H. F. i.

CDU - Fraktion im Stadtrat Boppard

CDU-Fraktion Franziskanerstr.1 56154 Boppard

Stadt Boppard
Herrn Bürgermeister Dr. Bersch
Karmeliterstr.
56154 Boppard

Vorsitzender: **Ludwig Höffling**
Franziskanerstr.1
56154 Boppard
Tel.: 06742 / 4560
stellv. Vorsitzender Reimund Möcklinghoff
Im Hohenroth 8
56154 Boppard
Tel.: 06742 / 3264



03. Januar 2010

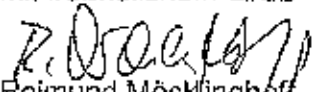
**Antrag zur Hauptausschuss-Sitzung am 06.01.2010
und auch zur Stadtratssitzung am 11.01.2010**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellen wir den Antrag, den
TOP: "1. Nachtragshaushaltssatzung; Konsequenzen aus dem Schreiben der
Kreisverwaltung vom 09.12.2009 für Stadtverwaltung und -rat",
auf die Sitzung des Hauptausschusses am 06.01.2010
und vor allem auch auf die Sitzung des Stadtrates am 11.01.2010
- im öffentlichen Teil der entsprechenden Sitzung - zu setzen.

Wir halten eine ausgiebige Beratung und ggf. auch erste Beschlussfassung zu den
umgehend einzuleitenden „Kurskorrekturmaßnahmen“, wie die Kommunalaufsicht sie
mit dem zuvor genannten Schreiben dringend von Stadtverwaltung und -rat
einfordert, für absolut geboten.

Mit freundlichem Gruß


Reimund Möcklinghoff
-Stellv. Vorsitzender der CDU-Fraktion-

Mitteilungsvorlage

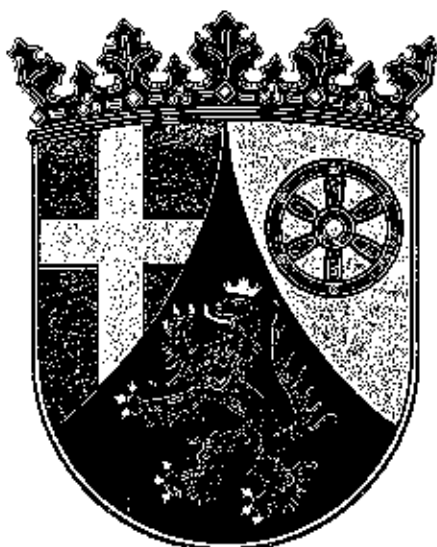


GB / AZ / Sachbearbeiter	Datum			
B	28.12.2009			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.
Hauptausschuss	06.01.2010			
Stadtrat	11.01.2010	6	X	

Staatliche Anerkennung des Ortsbezirkes Boppard als Luftkurort

Mit Urkunde vom 21. Dezember 2009 hat der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland-Pfalz den Ortsbezirk Boppard als Luftkurort staatlich anerkannt.

[Handwritten signature]



Staatliche Anerkennung

Die

Stadt Boppard, Ortsbezirk Boppard

Rhein-Hunsrück-Kreis

wird gemäß § 6 des Landesgesetzes über die Anerkennung von Kurorten, Erholungsorten und Fremdenverkehrsgemeinden (Kurortegesetz) vom 21. Dezember 1978 (GVBl. S. 745)

mit der Artbezeichnung

Luftkurort

staatlich anerkannt.

Mainz, den 21. Dezember 2009

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Rheinland-Pfalz


Hendrik Hering



Mitteilungsvorlage

GB / AZ / Sachbearbeiter	Datum			
II, Toni Sachs	16.12.2009			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.
Hauptausschuss				X
Stadtrat		6	X	

Gemeindeordnung (GemO) ; 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan der Stadt Boppard für das Haushaltsjahr 2009

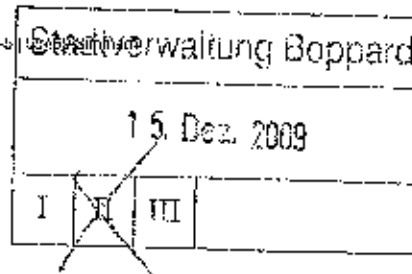
Auf das beigefügte Schreiben der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises vom
09. Dezember 2009 wird verwiesen.

Sh. *SA* 16.12.09
KS



Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis | Ludwigstr. 3-5

Stadtverwaltung Boppard
Postfach 1661
56140 Boppard



**Gemeindeordnung (GemO); 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtrags-
haushaltsplan der Stadt Boppard für das Haushaltsjahr 2009**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Stadtrat der Stadt Boppard hat in der Sitzung am 23.11.2009 den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen.

Die nach den §§ 98 Abs. 1 Satz 2 und 95 Abs. 4 in Verbindung mit §§ 102 Abs. 1 und 103 Abs. 2 GemO erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen zu folgenden Teilen der Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 werden hiermit erteilt:

Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt Boppard (ohne zinslose Kredite): 3.553.000,- €.

Die Genehmigung ergeht unter der Beschränkung, dass diese Kredite ausschließlich zur Finanzierung von Maßnahmen im Sinne der Ziffer 4.1.3 der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 103 GemO aufgenommen werden dürfen.

Summe der Verpflichtungsermächtigungen der Stadt Boppard, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen: 1.451.700,- €.

Die Genehmigung ergeht unter der Beschränkung, dass diese Verpflichtungen nur eingegangen werden dürfen zur Finanzierung von Maßnahmen im Sinne der Ziffer 4.1.3 der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 103 GemO.

Wie schon bei der Ursprungshaushaltssatzung 2009 waren die ausgesprochenen Genehmigungen nur mit Beschränkungen zu erteilen, da die bereits feststehenden und weiterhin zu erwartenden Zins- und Tilgungsverpflichtungen nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Boppard in Einklang stehen.

Freiwillige Leistungen sind weiterhin zu unterlassen.

Fachbereich
Kommunales und Ordnung
Ludwigstr. 3-5
56148 Simmern
Telefon: 06761/82-0
Fax: 06761/82-111
E-Mail: rhlk@rheinhunsruock.de

09. Dezember 2009

Auskunft: Frau Birsch, Herr
Rüdesheim
Durchwahl: 82-300
Fax: 82-9300
Zimmer: E. 35

markus.ruedesheim@rheinhunsruock.de

Unser Zeichen: 31.4-901/10 Nr. 101

Ihre Nachricht vom: 28.11.2009

Ihr Zeichen: 910-10

Bankverbindung

KSK Rhein-Hunsrück
Kto.-Nr. 10 003 531
Bl Z. 560 517 90
IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31
SWIFT-BIC MALADL51SIM

Öffnungszeiten

Sachgebiet
Kommunales und Ordnung
Mo-Mi 8-12 Uhr
14-16 Uhr
Do 8-12 Uhr
14-16 Uhr
Fr 8-12 Uhr

Info-Center
Mo-Mi 7-17 Uhr
Do 7-18:30 Uhr
Fr 7-14 Uhr

THE INTERNATIONAL AWARDS



Die Beschränkung der Genehmigungen auf die Ausnahmetatbestände der VV 4.1.3 ermöglicht daher lediglich die Kreditfinanzierung von Maßnahmen, auf die mindestens eine der Ziffern 1 bis 4 der VV 4.1.3 mit allen Tatbestandsvoraussetzungen zutrifft. Diese sind eng auszulegen. In diesem Zusammenhang weisen wir insbesondere auf die Ziffer 2 der VV 4.1.3 hin. Hier rechtfertigt nicht allein die hohe Förderquote von mindestens 60% die Kreditfinanzierung der Maßnahme, vielmehr muss die Maßnahme darüber hinaus zeitlich und sachlich besonders wichtig sein und die sich hieraus ergebende zusätzliche Befastung aus Schuldendienst und Folgekosten haushaltswirtschaftlich als noch vertretbar erscheinen.

Im Übrigen verweisen wir auf die Begründung unserer Haushaltsgenehmigung vom 14.07.2008.

Mit Ernüchterung stellen wir fest, dass die Entwicklung genauso eingetreten ist, wie von uns befürchtet und in der Haushaltsgenehmigung prognostiziert.

Hauptsächlich verursacht durch den Einbruch der Gewerbesteuer sind die Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit (Pos. 10 des Finanzhaushalts, nachfolgend kurz: FinHH) um weitere 10 % (1.686.300,- €) gesunken im Vergleich zum Ursprungshaushalt.

Die bisher ergriffenen Einsparungsmaßnahmen bei den Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit (Pos. 17 FinHH) haben lediglich zu einer Ausgabenreduzierung um 280.879,- € bzw. 1% geführt. Wir erkennen diese für alle Ortsbezirke schmerzlichen Einschnitte zwar an (besonders die Kürzung der Dispositionsmittel), in Anbetracht des erzielten Effekts können sie aber als allenfalls symbolisch gelten.

Die Ergebnisverschlechterung aus dem „laufenden Geschäft“ (Pos. 26 FinHH) um 20% (-1.505.421,- €) auf nunmehr fast - 9.000.000 € spricht für sich.

Bedingt durch die nicht realisierten Bauplatzverkäufe hat sich der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Pos. 43 FinHH) sogar um 60 % (-1.375.411,- €) auf -3.647.558,- € verschlechtert.

Die oben beschriebenen Veränderungen lösen in 2009 einen zusätzlichen Bedarf an Liquiditäts- und Investitionskrediten von insgesamt rund 2,9 Mio. € aus (Pos. 44 FinHH).

Alarmierend ist die Tatsache, dass damit selbst die Streichung des Großprojekts „Tiefgarage Heerstraße“ in Höhe von 3,9 Mio. € im Hinblick auf eine Reduzierung der zu erwartenden Gesamtverschuldung der Stadt Boppard in den Jahren bis 2012 fast ohne Wirkung bliebe.

Nimmt man jedoch an, dass sowohl dieses Projekt, als auch die sonstigen geplanten Investitionen umgesetzt werden sollen, ergäbe sich (durch die zwangsläufige Kreditfinanzierung) bis 2012 eine Gesamtverschuldung aus Investitions- und Liquiditätskrediten von rund 28 Mio. €.

Der zu erbringende Eigenanteil (rund 3 Mio. €) an der Maßnahme „Kurfürstliche Burg“ wird die voraussichtliche Verschuldung noch weiter erhöhen auf ca. 31 Mio. €. Berücksichtigt man schließlich noch die beschlossene Anhebung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite in vollem Umfang als tatsächlichen Bedarf, steigt die Verschuldung im genannten Zeitraum sogar auf ca. 33 Mio. €; mangels anderweitiger Erkenntnisse rechnen wir weiterhin nicht mit dem Beginn der Tilgung der Liquiditätskredite vor 2012, wie im Ursprungshaushalt dargestellt.

Die oben dargestellte Prognose des Verschuldungsverlaufs sollte an sich bereits ausreichen, um die dramatische Entwicklung der Haushaltslage der Stadt Boppard zu veranschaulichen.

Hinzu kommt jedoch nach unserer Einschätzung noch, dass sich die Salden der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen für die kommenden Jahre (Pos. 26 FinHH; siehe Übersicht der freien Finanzspitzen Seite 334) weitaus schlechter entwickeln werden als hier dargestellt.

Die „Erholung“ des Fehlbedarfs von rund –9 Mio. € aus 2009 um 78 % auf –2 Mio. € im Jahr 2010 und sogar um 125% bis zum Jahr 2012 (mit einer freien Finanzspitze wie in 2008 von rund 1.8 Mio. €!) verkennt alle uns bekannten zurückhaltenden Prognosen, gerade im Hinblick auf die Entwicklung der Gewerbesteuer. Beispielhaft zitieren wir aus dem Sammelrundsreiben Nr. 40 des Landkreistages vom 30.11.2009:

„Der Arbeitskreis Steuerschätzungen hat in seiner Sitzung vom 03.-05.11.2009 auf der Basis des geltenden Steuerrechts das Steueraufkommen für die Jahre 2009 und 2010 geschätzt und gegenüber der Mai-Schätzung noch einmal nach unten korrigiert. Danach werden die Steuereinnahmen der Gemeinden – verglichen mit der letzten Steuerschätzung vom Mai 2009 – im Jahr 2009 voraussichtlich um 1,0 Mrd. € und im Jahr 2010 um 1,1 Mrd. € niedriger ausfallen. (...) Für den Finanzplanungszeitraum 2011 bis 2013 empfehle ich, die Mai-Schätzung 2009 zugrunde zu legen.“

Wir gehen danach davon aus, dass sich bei den Einnahmen aus der Gewerbesteuer bis 2012 keine tiefgreifende Verbesserung einstellen wird. Sollten Ihnen andere Erkenntnisse vorliegen, die Ihre positiven Prognosen rechtfertigen, bitten wir um ausführliche Erläuterung im Vorbericht des Haushalts 2010. Ansonsten erwarten wir, dass die Finanzplanung ab 2010 der prognostizierten Steuerentwicklung Rechnung trägt.

Der vorausgesagten Entwicklung der Gewerbesteuer folgend, halten wir es durchaus für wahrscheinlich, dass sich die Verschuldung, durch weitere zu kompensierende Einnahmeausfälle, bis 2012 auf 40 Mio. € oder mehr ausweitet.

Zur umfassenden Darstellung der möglichen Entwicklung der nächsten Jahre gehört konsequenterweise auch die beabsichtigte städtische Bürgschaft für die Kredite zur Errichtung der Römertherme in Höhe von rund 15 Mio. €.

Dies alles in der Gesamtheit betrachtet erfordert unweigerlich grundlegende Kurskorrekturen.

Wir erwarten im Haushalt 2010 eine spürbare Anhebung der Realsteuerhebesätze und die konsequente Streichung freiwilliger Leistungen. Weiterhin ist in Vorbereitung des Haushalts 2010 eine Überprüfung der Kalkulation der Benutzungsgebühren für öffentliche Einrichtungen vorzunehmen (siehe Defizit der Stadthalle Boppard von mehr als 200.000 € jährlich) mit dem Ziel der Anhebung der Gebührensätze. Wir verweisen nachdrücklich auf die zu beachtenden Grundsätze der Einnahmebeschaffung, § 94 GemO.

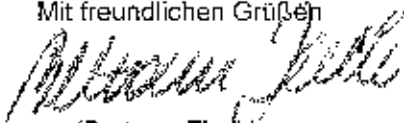
Ausgaben für Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen, etwa in den Bereichen Straßen- und Gebäudeunterhaltung, sind auf das allernotwendigste Maß zur Abwehr von Gefahren zu beschränken. Ersatzbeschaffungen und –baumaßnahmen sind, wo nur möglich, aufzuschieben. Investitionsmaßnah-

men, für die die Ausnahmetatbestände der Kreditaufnahme gelten (siehe oben) bleiben hiervon ausgenommen.

Letztlich werden sich Stadtverwaltung und -rat die Frage stellen müssen, ob die ambitionierten Investitionspläne, die in Zeiten von Rekorderlösen angeschoben wurden, in der derzeitigen und bis auf weiteres absehbaren Haushaltslage noch zu realisieren sind, ohne der nachfolgenden Generation eine Verschuldung zu hinterlassen, die dieser jegliche eigenen Entfaltungsmöglichkeiten und Gestaltungsspielräume nimmt.

Der Stadtrat ist gemäß § 33 Abs. 1 GemO über dieses Schreiben zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen



(Bertram Fleck)

Landrat